

Anlage 2 - Gegenüberstellung der geänderten Paragraphen bzw. Absätze unter Berücksichtigung der vierten Änderungssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze</p> <p>(1) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung erfolgt für den Weg zwischen dem Wohnort, bezogen auf den Hauptwohnsitz, und der zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg.</p> <p>(2) Beim Besuch von öffentlichen Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbare Schule) der gewählten Schulform. Die Erteilung bildungsgangbezogenen oder bildungsgangübergreifenden Unterrichts oder ein besonderes Profil, besondere Angebote, wie insbesondere Ganztagsangebote gemäß § 18 Abs. 3 des BbgSchulG, bestimmte Fremdsprachenangebote begründen keine eigene Schulform.</p> <p>(3) <i>keine Änderung</i></p> <p>(4) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächsterreichbare Schule, an der nach Entscheidung des Staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse in öffentlicher Trägerschaft des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.</p> <p>(5) <i>keine Änderung</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze</p> <p>(1) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung erfolgt für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers gemäß § 15 des Brandenburgischen Meldegesetzes, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß § 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes.</p> <p>(2) Beim Besuch von öffentlichen Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG oder für die ein deckungsgleicher Schulbezirk festgelegt ist, erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbare Schule) der gewählten Schulform. Die Erteilung bildungsgangbezogenen oder bildungsgangübergreifenden Unterrichts oder ein besonderes Profil, besondere Angebote, wie insbesondere Ganztagsangebote gemäß § 18 des BbgSchulG, bestimmte Fremdsprachenangebote begründen keine eigene Schulform.</p> <p>(4) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zur nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse in öffentlicher Trägerschaft des dem vom staatlichen Schulamt festgestellten Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschultyps.</p>

(6) *keine Änderung*

(7) *keine Änderung*

(8) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, weil der Schüler eine Leistungs- oder Begabungsklasse ab der Jahrgangsstufe 5, Spezialschule oder Spezialklasse im Sinne des BbgSchulG besucht, werden Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet.

(9) Wenn Schüler nicht die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen, weil sie aus Kapazitätsgründen an dieser Schule nicht aufgenommen werden konnten oder zugewiesen wurden, so gilt die besuchte öffentliche Schule als zuständige bzw. nächsterreichbare Schule.

(10) *keine Änderung*

(11) Absatz 3 Satz 3 gilt bis zum Ablauf des 31. Juli 2009.

(8) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, weil der Schüler eine Leistungs- oder Begabungsklasse ab der Jahrgangsstufe 5, Spezialschule oder Spezialklasse im Sinne des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg besucht, werden nur Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet.

(9) Wenn Schüler nicht die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen, weil sie aus Kapazitätsgründen an dieser Schule nicht aufgenommen werden konnten oder im Sinne des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg zugewiesen wurden, so gilt die besuchte öffentliche Schule als zuständige bzw. nächsterreichbare Schule. Eine Zuweisung liegt nicht vor, wenn der Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt überwiesen wurde.

(11) wird aufgehoben

§ 8 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) *keine Änderung*

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn zwischen Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels und dem festgelegten generellen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende die Wartezeit bei Grundschulern von 30 Minuten und bei Schülern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen von 45 Minuten überschritten wird. Schulanfangszeiten und Schulendzeiten

§ 8 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn zwischen Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels und dem allgemeinen Unterrichtsbeginn oder allgemeinen Unterrichtsende einer Schule die Wartezeit bei Grundschulern von 30 Minuten und bei Schülern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen von 45 Minuten überschritten wird. Schulanfangszeiten und

sind auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen.

§ 12 Umfang der Beförderung und Erstattung

(1) *keine Änderung*

(2) Bei Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulstandortes, wie Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und ähnliche Veranstaltungen, besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zum generellen Unterrichtsbeginn.

(3) *keine Änderung*

(4) *keine Änderung*

(5) *keine Änderung*

Schulendzeiten sind auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen.

§ 12 Umfang der Beförderung und Erstattung

(2) Bei Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulstandortes, wie Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und ähnliche Veranstaltungen, besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zum allgemeinen Unterrichtsbeginn.

§ 14 Antragsverfahren

(1) Die Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist schriftlich zu beantragen.

(2) *keine Änderung*

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Geht der Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nicht fristgemäß ein, werden die Fahrtkosten erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Schülerspezialverkehr wird frühestens 10 Tage nach Posteingang des Antrages beim Landkreis gewährt.

§ 14 Antragsverfahren

(1) Die Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist schriftlich beim Landkreis zu beantragen.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Geht der Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nicht fristgemäß ein, werden die Fahrtkosten maximal für zwei Monate rückwirkend ab Antragseingang im Landkreis übernommen. Schülerspezialverkehr wird frühestens 10 Tage nach Posteingang des Antrages beim Landkreis gewährt.

<p>(4) <i>keine Änderung</i></p> <p>(5) <i>keine Änderung</i></p> <p>(6) Jede Veränderung der maßgeblichen Umstände, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das betrifft insbesondere Wohnungswechsel und Schulwechsel.</p>	<p>(6) Jede Veränderung der maßgeblichen Umstände im Bewilligungszeitraum, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das betrifft insbesondere Wohnungswechsel und Schulwechsel.</p>
<p>§ 15 Fahrkartenbestellung und Erwerb der Fahrausweise</p> <p>(1) Mit der Antragstellung auf Beförderung kann bei ganzjähriger Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gleichzeitig ein Antrag auf Aushändigung einer ermäßigten Jahreskarte (Schülerfahrausweis) gestellt werden. Die Ausgabe des Schülerfahrausweises erfolgt an der jeweiligen Schule. Erfolgt die Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrausweises nicht spätestens sechs Wochen vor dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres oder gar nicht, sind die Fahrkarten durch den Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen individuell zu erwerben.</p> <p>(2) <i>keine Änderung</i></p> <p>(3) <i>keine Änderung</i></p>	<p>§ 15 Fahrkartenbestellung und Erwerb der Fahrausweise</p> <p>(1) Mit der Antragstellung auf Beförderung kann bei ganzjähriger Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gleichzeitig ein Antrag auf Aushändigung einer ermäßigten Jahreskarte (Schülerfahrausweis) mit Vorlage eines Passfotos gestellt werden. Die Ausgabe des Schülerfahrausweises erfolgt an der jeweiligen Schule. Erfolgt die Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrausweises nicht spätestens sechs Wochen vor dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres oder gar nicht, sind die Fahrkarten durch den Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen individuell zu erwerben.</p>
<p>§ 16 Kostenerstattung</p> <p>(1) Werden Fahrscheine individuell erworben oder ist die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt, werden die notwendigen Fahrtkosten</p>	<p>§ 16 Kostenerstattung</p> <p>(1) Werden Fahrscheine individuell erworben oder ist die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt, werden die notwendigen Fahrtkosten</p>

erstattet.

(2) *keine Änderung*

(3) Die Abrechnungsformulare sind jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr und bis zum 1. September eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen.

entsprechend § 11 der Satzung erstattet.

(3) Die Abrechnungsformulare sind jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr und bis zum 1. September eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen. Die Abrechnung der Fahrtkosten kann zum 1. September eines jeden Jahres längstens jedoch für den Zeitraum des abgelaufenen Schuljahres erfolgen.